

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs-
und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

1. Oktober 2018

Strategie Stromnetze: Vernehmlassung zu den Verordnungsrevisionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu den Verordnungsrevisionen zur Strategie Stromnetze.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Eine bedarfs- und zeitgerechte Entwicklung der Stromnetze ist hierfür essentiell.

economiesuisse begrüsst die vorliegenden Verordnungsrevisionen, da damit Präzisierungen vorgenommen werden, welche sich grösstenteils an den geltenden Rechtsgrundlagen des im Dezember 2017 vom Parlament angepassten Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) orientieren und somit in Einklang stehen mit den Absichten des Gesetzgebers. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Stromversorgung nehmen die Netze bei der Anbindung von Produktionsanlagen und Verbrauchern eine zentrale Funktion ein. Als wichtigsten Punkt erachten wir deshalb – wie bereits auf Gesetzesebene – die Verfahrensbeschleunigungen für den dringend notwendigen und zeitgerechten Um- und Ausbau des schweizerischen Netzes. Nur mit einer Beschleunigung der Verfahren kann den künftigen Herausforderungen an ein Übertragungsnetz Rechnung getragen werden. Ein beschleunigter Netzausbau dient der Versorgungssicherheit. Zudem sind die Netze und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wichtige Kostentreiber im Stromversorgungssystem. Der Ausbau der Netzinfrastruktur muss daher möglichst bedarfsgerecht erfolgen.

Gleichbehandlung aller Speichertechnologien (Art. 2 Abs. 3 StromVV): Ein liquider Markt benötigt für Flexibilität eine Gleichbehandlung von Speichertechnologien. Dies ist mit dem Art. 2 Abs. 3 in der

StromVV nicht der Fall. Mit dieser Regelung würden ausschliesslich Pumpspeicherkraftwerke vom Netzentgelt befreit. Damit würden Marktverzerrungen geschaffen, die es zu verhindern gilt. Aus der Sicht von economiesuisse sollten alle Speichertechnologien gleichbehandelt werden. Nur so können auch andere Speichertechnologien Regelenergie anbieten, was letztendlich auch eine positive Wirkung auf die Versorgungssicherheit hat. Daher beantragen wir eine Streichung vom Art. 2 Abs. 3 in der StromVV.

Öffentlichkeitsarbeit der Kantone (Art. 6b StromVV): Da Netzausbau und -neubau immer wieder auf massiven Widerstand in der Bevölkerung stossen, ist die Kommunikation resp. die Öffentlichkeitsarbeit hierfür zentral. Informationen an die Öffentlichkeit vor Ort und glaubwürdige Absender sind in diesem Fall sehr wichtig. Der Bund und die Kantone sind in diesem Fall häufig ein glaubwürdigerer Absender als die Netzbetreiberin Swissgrid. Deshalb sollten für den notwendigen Netzausbau auch das BFE und die Kantone eine proaktive Rolle in der Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit Swissgrid übernehmen und ihre Kommunikation gemeinsam abstimmen. Damit der notwendige Netzausbau auch wirklich zustande kommt resp. die Akzeptanz dafür erreicht werden kann, ist Aufklärungsarbeit und ein Engagement der genannten Akteure nötig. Dem wird aus unserer Sicht mit der vorliegenden Verordnungsrevision nicht genügend Rechnung getragen.

Landschafts- und Umweltschutz (Art. 11 LeV): Mit dem Grundsatz einer Verkabelung verbunden mit einem Mehrkostenfaktor als Entscheidkriterium kann die Investitions- und Planungssicherheit erhöht werden. Beim Entscheid für die Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung ist darauf zu achten, dass die volkswirtschaftlichen Kosten des Gesamtnetzes nicht in die Höhe schnellen. Nun wird im Art 11b LeV ein maximaler Mehrkostenfaktor von 1,75 vorgeschlagen. Dieser Mehrkostenfaktor ist aus unserer Sicht vernünftig und führt nicht zu einer befürchteten Kostenexplosion.

Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 9c VPeA): Wie bereits eingangs erwähnt, sind die in der Strategie Stromnetze angestrebten Verfahrenserleichterungen und somit -beschleunigungen der wichtige Kern der Vorlage. Bei den in Artikel 9c genannten Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes sind Verfahrenserleichterungen notwendig. Beim Plangenehmigungsverfahren können die Kantone sicherstellen, dass die öffentlichen Interessen und die Einhaltung von Vorgaben gewahrt werden. Es ist ausreichend, dass allein die kantonalen Behörden die Beurteilungen vornehmen. Deshalb ist der Begriff 'grundsätzlich' im Art. 9c zu streichen, da er einen unnötigen Interpretationsspielraum offenlässt, mit dem die angestrebten Verfahrenserleichterungen wieder untergraben werden könnten. Damit könnten nämlich unnötigerweise die Bundesbehörden einbezogen werden und das Verfahren würde sich verlängern. Auf eine Anhörung der Fachbehörden des Bundes soll hier deshalb verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt